

Satzung der Hochschulgruppe "Piraten an der Technischen Universität Berlin"

vom 11/11/16

I Name, Sitz und Aufgaben

§1 Name und Sitz

- (1) Die Vereinigung trägt den Namen "Piraten an der Technischen Universität Berlin"
- (2) Der Name der Vereinigung hat die Kurzform "Piraten"
- (3) Die Vereinigung hat ihren Sitz in Berlin, Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin

§2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Piraten an der Technischen Universität Berlin stellen sich als Aufgabe demokratische Prozesse an der TU Berlin, sowie die politische Willens- und Meinungsbildung zu fördern und sich an der studentischen Selbstverwaltung zu beteiligen.

II Die Vereinigung und ihre Mitglieder

§3 Mitgliederanzahl

- (1) Die Vereinigung hat mindestens sieben Mitglieder.
- (2) Auf Verlangen des Universitätspräsidenten wird diesem die Anzahl der Mitglieder der Vereinigung, sowie die Anzahl der Mitglieder, die der TU angehören und die Anzahl der Mitglieder, die einer anderen Hochschule angehören, mitgeteilt.
- (3) Der Vorstand teilt der Mitgliederversammlung auf Anfrage die genaue Anzahl der Mitglieder und die Entwicklung der Mitgliederanzahl mit.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Vereinigung kann jede Person werden, die Angehöriger an einer Hochschule im Berliner Hochschulraum ist und die Grundsätze und Ziele der Vereinigung anerkennt.
- (2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft bei den Piraten und einer anderen Vereinigungen an einer Hochschule ist zulässig. Die Mitgliedschaft in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzungen den Zielen der Piraten widersprechen, ist nicht zulässig.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird auf Grundlage dieser Satzung erworben und ist in Textform beim Vorstand zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

(3) Eine Ablehnung des Mitgliedschaftsantrags muss dem Antragsteller gegenüber in Textform begründet werden.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft bei den Piraten an der Technischen Universität Berlin endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss sowie Verlust oder Aberkennung der Angehörigkeit zu einer Berliner Hochschule.

(2) Über den Ausschluss aus der Vereinigung entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag mindestens zweier Mitglieder der Piraten an der Technischen Universität Berlin. Der Ausschluss bedarf eines wichtigen Grundes. Der Beschluss ist mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Vorstandsmitglieder zu fassen. Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Ein wichtiger Grund gemäß BGB liegt insbesondere dann vor, wenn:

1. das Mitglied gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstößt
2. das Mitglied das Ansehen der Piraten an der Technischen Universität Berlin schwer beschädigt.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Piraten an der Technischen Universität Berlin zu beteiligen, sowie an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen.

(2) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

(3) Jedes Mitglied hat grundsätzlich das Recht, an allen Sitzungen der Organe der Piraten an der Technischen Universität Berlin teilzunehmen.

(4) Jedes Mitglied ist gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand grundsätzlich antragsberechtigt.

§9 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitgliedschaft in der Vereinigung ist für alle Mitglieder beitragsfrei.

III Die Organisation der Vereinigung

§10 Organe der Vereinigung

(1) Die Organe der Vereinigung sind:

- (a) die Mitgliederversammlung und
- (b) der Vorstand

§11 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch:

- (a) Vorstandsbeschluss oder
- (b) Antrag von wenigstens 10% der Mitglieder der Vereinigung

- (2) Die Mitgliederversammlung tagt wenigstens einmal pro Semester
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform mindestens eine Woche vorher. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, der voraussichtlichen Tagungsdauer und zur vorläufigen Tagesordnung zu enthalten.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in folgenden Fällen einberufen werden:
 - (a) per Vorstandsbeschluss
 - (b) wenn der Vorstand seine Handlungsunfähigkeit erklärt
 - (c) es die Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt
 - (d) auf Antrag von wenigstens 10% der Mitglieder

Die Einladung erfolgt nach Absatz 3 dieses Paragraphen, die Einladungsfrist beträgt jedoch nur 3 Tage.

- (5) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 - (a) die Wahl des Vorstandes
 - (b) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - (c) die Beschlussfassung über politische Grundsätze
 - (d) die Aufstellung von Kandidaten zu Wahlen
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 5% aller ordentlichen Mitglieder, jedoch mindestens drei, anwesend sind.
- (7) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung.
- (8) Es wird ein Beschlussprotokoll über die Mitgliederversammlung angefertigt.

§12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt die Piraten an der Technischen Universität Berlin. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.
- (3) Der Vorstand besteht mehrheitlich aus Angehörigen der Technischen Universität.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von maximal zweihundert Tagen gewählt. Die Amtszeit endet spätestens mit der Wahl eines neuen Vorstands. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Über die Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen.
- (6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden.

§13 Zusammenschluss mit anderen Vereinigungen

- (1) Die Vereinigung ist weder mit einer anderen Vereinigung zusammengeschlossen noch Teil einer anderen Vereinigung.

§14 Auflösung der Vereinigung

(1) Die Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine drei Viertel Mehrheit der ordentlichen Mitglieder erforderlich.

§15 Satzungsänderungen und Mehrheiten

(1) Änderungen der Satzung werden durch die Mitgliederversammlung mit einer drei Viertel Mehrheit der abgegeben Stimmen beschlossen.

(2) Alle Vorlagen zur Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung und den Vorstand werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(3) Bei der Ermittlung qualifizierter Mehrheiten werden passive Enthaltungen, aktive Enthaltungen und ungültige Stimmen gleich behandelt und zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht als abgegebene Stimmen.

§16 Inkrafttreten der Satzung

(1) Die Satzung tritt mit ihrer Annahme in Kraft.